

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Kappelrodeck“

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 17.06.2020 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 24.11.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 30.07.2012 und 21.11.2022:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kappelrodeck wird ab 01.01.2004 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Kappelrodeck“.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung zu sammeln und den Verbandsanlagen zuzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen. Ferner hat er das bestehende Ortskanalnetz zu unterhalten und nach Maßgabe des Generalentwässerungsplans zu erweitern.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kappelrodeck gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt;

2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 EUR unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplan oder des Erfolgsplans handelt,

3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt,

4. die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für das Abwasser, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sondereinleitungsverträgen;

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500,00 EUR,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000,00 EUR beträgt,

7. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Arbeitern,

9. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht abweisbar sind) und zu Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 5.000,00 EUR übersteigen.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

(2) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt ergänzend zu den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes die Hauptsatzung der Gemeinde Kappelrodeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - ersatzlos gestrichen -

§ 6 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften des HGB.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kappelrodeck, den 05.12.2003
Mungenast, Bürgermeister